

Veröffentlicht am Donnerstag, 28. Februar 2013 BAnz AT 28.02.2013 B2 Seite 1 von 8

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung
des GKV-Spitzenverbandes der Pflegekassen
Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung
sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements
nach § 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)
in der teilstationären Pflege (Tagespflege) vom 10. Dezember 2012

Vom 8. Februar 2013

Gemäß § 113 SGB XI haben die Vereinbarungspartner die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung in der teilstationären Pflege (Tagespflege) sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements beraten. Zu den in den Verhandlungen der Vereinbarungspartner nicht geeinten Teilen wurde die Schiedsstelle Qualitätssicherung nach § 113b SGB XI angerufen. Die abgedruckte Fassung entspricht dem Schiedsspruch der Schiedsstelle vom 10. Dezember 2012. Die Maßstäbe und Grundsätze gelten gemäß § 113 Absatz 1 Satz 2 SGB XI vom ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Monats.

Berlin, den 8. Februar 2013

GKV-Spitzenverband der Pflegekassen
Im Auftrag
Dr. Monika Kücking

Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege (Tagespflege) vom 10. Dezember 2012

Präambel

Zur Sicherstellung einer qualifizierten Pflege, sozialen Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) von Tagespflegegästen in teilstationären Pflegeeinrichtungen im Rahmen der sozialen Pflegeversicherung haben der GKV-Spitzenverband, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände sowie die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene gemeinsam und einheitlich unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V., des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V., der Verbände der Pflegeberufe auf Bundesebene, der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie unabhängiger Sachverständiger die nachstehenden Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements, das auf eine stetige Sicherung und Weiterentwicklung in der Qualität ausgerichtet ist, vereinbart. Hierbei handelt es sich um die Weiterentwicklung im Verhältnis zu den vorangegangenen Normsetzungsverträgen.

Die Partner dieser Vereinbarung sind sich darin einig, dass die Sicherstellung der Pflege, sozialen Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) die Verantwortung aller Beteiligten erfordert.

Diese Vereinbarung ist für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die zugelassenen Tagespflegeeinrichtungen unmittelbar verbindlich (§ 113 Absatz 1 Satz 3 SGB XI) und bei allen weiteren Vereinbarungen nach dem SGB XI (insbesondere Versorgungsverträge, Rahmenverträge, Pflegesatzvereinbarungen, Transparenzvereinbarungen) und den Richtlinien nach § 114a Absatz 7 SGB XI von den Vertragsparteien zu beachten.

Für die Nachtpflege gelten die vereinbarten Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung einschließlich des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI in der teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) vom 18. August 1995 in der Fassung vom 31. Mai 1996 bis zur Vereinbarung neuer Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege (Nachtpflege) fort.

1 Grundsätze

Pflegebedürftige Menschen, die das Angebot einer Tagespflegeeinrichtung nutzen, haben weiterhin ihren selbstbestimmten Lebensmittelpunkt in ihrer eigenen Häuslichkeit. Die Tagespflege ergänzt und unterstützt die häusliche Pflege.



Veröffentlicht am Donnerstag, 28. Februar 2013 BAnz AT 28.02.2013 B2 Seite 2 von 8

Die Tagespflege zielt auf die soziale Betreuung und die Tagesstrukturierung, auf die im Rahmen des Aufenthalts in der Einrichtung erforderlichen pflegerischen Maßnahmen sowie die Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) ab. Dies schränkt insofern die Einwirkungsmöglichkeiten und deren Wirksamkeit ein.

1.1 Ziele

Tagespflegeeinrichtungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz sollen insbesondere

- die Tagespflegegäste unterstützen, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht,
- im Einzelfall fachlich kompetente und bedarfsgerechte Pflege nach den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen gewährleisten,
- die körperlichen, geistigen und seelischen Fähigkeiten der Tagespflegegäste erhalten, fördern oder wiedergewinnen,
- durch Information und Austausch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten ermöglichen,
- eine Vertrauensbasis zwischen Tagespflegegästen und Leistungserbringern schaffen,
- flexibel auf die Notwendigkeiten des Einzelfalls reagieren,
- ein an Lebensqualität und Zufriedenheit orientiertes Leben unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation und der Biografie des Pflegebedürftigen f\u00f6rdern,
- die pflegenden Angehörigen durch die Leistungen der Tagespflege unterstützen und entlasten,
- die Tagesstrukturierung g\u00e4steorientiert ausrichten und dabei die religi\u00f6sen und kulturellen Bed\u00fcrfnisse der Tagespflegeg\u00e4ste ber\u00fccksichtigen.

Die Erreichung der Ziele wird durch den teilstationären Versorgungsauftrag, die Mitwirkung der Tagespflegegäste und deren Nutzung der Tagespflegeeinrichtung beeinflusst.

Die Tagespflegeeinrichtung arbeitet mit den an der gesundheitlichen Versorgung der Tagespflegegäste Beteiligten aktiv zusammen, sofern dies mit der tagespflegerischen Versorgung im Zusammenhang steht.

1.2 Ebenen der Qualität

Die Qualität umfasst die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Strukturqualität

Strukturqualität stellt sich in den Rahmenbedingungen des Leistungserbringungsprozesses dar. Hierunter ist insbesondere die personelle und sachliche Ausstattung zu subsumieren.

Prozessqualität

Prozessqualität bezieht sich auf den Ablauf der Leistungserbringung. Es geht dabei u. a. um Fragen der Pflegeanamnese und -planung, die Ausführung sowie die Dokumentation des Pflege- und Betreuungsprozesses.¹

Ergebnisqualität

Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen zu verstehen. Zu vergleichen sind das angestrebte Pflegeziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit des Tagespflegegastes.

1.3 Einrichtungsinternes Qualitätsmanagement

Der Träger der Tagespflegeeinrichtung führt auf der Basis seiner konzeptionellen Grundlagen einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement durch, das auf eine stetige Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ausgerichtet ist.

Qualitätsmanagement bezeichnet grundsätzlich die in der Tagespflegeeinrichtung organisierten Maßnahmen zur Steuerung der vereinbarten Leistungserbringung und ggf. deren Verbesserung.

Qualitätsmanagement schließt alle wesentlichen Managementprozesse (z. B. Verantwortung der Leitung, Ressourcenmanagement, Leistungserbringung, Analyse/Verbesserung) ein und entwickelt diese weiter.

Der Träger der Tagespflege stellt über das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement sicher, dass

- die vereinbarten Leistungen zu der vereinbarten Qualität erbracht werden,
- sich die Erbringung der vereinbarten Leistungen an den Bedürfnissen der versorgten Menschen und den fachlichen Erfordernissen orientiert und dass sie stetig überprüft und gegebenenfalls verbessert werden,
- Verantwortlichkeiten, Abläufe und die eingesetzten Methoden und Verfahren in den Leistungsbereichen der Einrichtung beschrieben und nachvollziehbar sind.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Qualitätsmanagements liegt auf der Leitungsebene der Pflegeeinrichtung. Der Träger der Tagespflegeeinrichtungen stellt für das Qualitätsmanagement die personellen und sächlichen Ressour-

Der Träger der Tagespflegeeinrichtungen stellt für das Qualitätsmanagement die personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung. Bedingung für ein effektives Qualitätsmanagement ist, dass die vom jeweiligen Prozess betroffenen Mitarbeiter² einbezogen sind.

¹ Insofern im folgenden Text von Pflege oder Pflegeleistungen gesprochen wird, so schließt dies auch immer die soziale Betreuung und Betreuungsleistungen mit ein.

² Da die Verwendung der geschlechtlichen Paarformen die Verständlichkeit und Klarheit der Vereinbarung erheblich einschränken würde, wird auf die Nennung beider Formen verzichtet. Die verwendeten Personalbezeichnungen gelten deshalb jeweils auch in ihrer weiblichen Form.



Veröffentlicht am Donnerstag, 28. Februar 2013 BAnz AT 28.02.2013 B2 Seite 3 von 8

Qualitätsmanagement erfordert die Festlegung von Zielen. Die Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der Qualitätsziele werden durch einen stetigen Prozess der Planung, Ausführung, Überprüfung und ggf. Verbesserung bestimmt. Die Leitung muss sicherstellen, dass geeignete Prozesse der Kommunikation innerhalb der Tagespflegeeinrichtung eingeführt werden.

Die wesentlichen Maßnahmen und Verfahren des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements werden dokumentiert. Sie müssen in der Tagespflegeeinrichtung den jeweils beteiligten Mitarbeitern bekannt sein und umgesetzt werden.

Qualitätsmanagement erfordert die Einbeziehung der Erwartungen und Bewertungen der pflegebedürftigen Menschen. Die Tagespflegeeinrichtung trägt damit zu einer möglichst hohen Zufriedenheit der Tagespflegegäste bei. Sie stellt die Aufnahme, Bearbeitung und gegebenenfalls Lösung von Kundenbeschwerden sicher.

Soweit es für die Leistungserbringung relevant ist, werden auch die Erwartungen und Bewertungen anderer an der Pflege, sozialen Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) Beteiligten einbezogen.

2 Strukturqualität

2.1 Tagespflegeeinrichtung

2.1.1 Tagespflegeeinrichtung als Organisation

Die Tagespflegeeinrichtung ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachmitteln, die in der Lage sein muss, Pflege, soziale Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) eines wechselnden Kreises von Pflegebedürftigen zu gewährleisten.

Unabhängig von der Trägerschaft ist sie eine selbstständig wirtschaftende Einrichtung, in der pflegebedürftige Menschen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft geplant gepflegt und sozial betreut werden und in denen sie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) erhalten.

Tagespflegeeinrichtungen können sowohl als Solitäreinrichtungen bestehen wie auch räumlich und organisatorisch mit anderen Einrichtungen verbunden sein.

2.1.2 Darstellung der Tagespflegeeinrichtung

Die Tagespflegeeinrichtung stellt sich in einer übersichtlichen Information zur Außendarstellung schriftlich vor. Hierin können u. a. Informationen enthalten sein über

- Leitbild und Konzept,
- Leistungen der Pflege, sozialen Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung),
- die räumliche und die personelle Ausstattung,
- Beteiligung an Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- einrichtungsinternes Qualitätsmanagement,
- die Öffnungszeiten der Tagespflegeeinrichtung.

Außerdem sind die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten anzugeben.

2.1.3 Öffnungszeiten

Tagespflegeeinrichtungen erbringen entsprechend dem individuellen Pflege- und Betreuungsbedarf Pflege- und Betreuungsleistungen innerhalb der im Versorgungsvertrag festgelegten Öffnungszeiten. Dabei ist die Pflege und Versorgung in der Tagespflegeeinrichtung üblicherweise an fünf Tagen in der Woche jeweils mindestens sechs Stunden täglich sicherzustellen. Die Öffnungszeiten sollen insbesondere dem regionalen Versorgungsbedarf entsprechen und die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf pflegender Angehöriger unterstützen.

2.1.4 Beförderung

Tagespflegeeinrichtungen haben im Rahmen ihres Leistungsangebots auch die notwendige und angemessene Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Tagespflegeeinrichtung und zurück sicherzustellen, soweit sie nicht von Angehörigen durchgeführt werden kann.

2.2 Pflege

2.2.1 Funktion der verantwortlichen Pflegefachkraft

Die von der Tagespflegeeinrichtung angebotenen Pflegeleistungen sind unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft durchzuführen.

Ist die Tagespflegeeinrichtung Teil einer Verbundeinrichtung, für die ein Gesamtversorgungsvertrag nach § 72 Absatz 2 SGB XI abgeschlossen worden ist, kann die verantwortliche Pflegefachkraft für mehrere oder alle diesem Verbund angehörenden Pflegeeinrichtungen verantwortlich sein, wenn dies im Vertrag so vereinbart ist und die gesetzlichen Anforderungen an die qualitätsgesicherte Leistungserbringung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Pflege und soziale Betreuung unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft bedeutet, dass diese auf der Basis der unter Nummer 1.1 genannten Ziele u. a. verantwortlich ist für:

- die Anwendung der beschriebenen Qualitätsmaßstäbe in Pflege und sozialen Betreuung,
- die Umsetzung des Tagespflegekonzepts,
- die Planung, Durchführung und Evaluation der Leistungen,



Veröffentlicht am Donnerstag, 28. Februar 2013 BAnz AT 28.02.2013 B2 Seite 4 von 8

- die fachgerechte Führung der (Pflege-) Dokumentation,
- die an dem Betreuungs- und Pflegebedarf orientierte Dienstplanung der Mitarbeitenden,
- die regelmäßige Durchführung der Dienstbesprechungen.

Der Träger der Tagespflegeeinrichtung stellt sicher, dass bei Ausfall der verantwortlichen Pflegefachkraft (z. B. durch Verhinderung, Krankheit oder Urlaub) die Vertretung durch eine Pflegefachkraft mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach Nummer 2.2.2.1 gewährleistet ist.

2.2.2 Eignung als verantwortliche Pflegefachkraft

2.2.2.1 Ausbildung

Die fachlichen Voraussetzungen als verantwortliche Pflegefachkraft im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes erfüllen Personen, die eine Ausbildung als

- a) Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder
- b) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
- c) Altenpflegerin oder Altenpfleger abgeschlossen haben (eine vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Altenpflege [AltPflG] nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte Altenpflegerin oder als staatlich anerkannter Altenpfleger wird als Erlaubnis nach § 1 dieses Gesetzes anerkannt).

2.2.2.2 Berufserfahrung

Die Eignung zur Übernahme der ständigen Verantwortung ist ferner davon abhängig, dass innerhalb der letzten acht Jahre mindestens zwei Jahre ein unter Nummer 2.2.2.1 genannter Beruf hauptberuflich ausgeübt wurde.

2.2.2.3 Weiterbildung

2.2.2.3.1 Inhalte der Weiterbildung

Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft ist ferner Voraussetzung, dass eine Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl, die 460 Stunden nicht unterschreiten soll, erfolgreich durchgeführt wurde.

Diese Maßnahme umfasst insbesondere folgende Inhalte:

- Managementkompetenz (Personalführung, Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen, Rechtsgrundlagen, gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen),
- psychosoziale und kommunikative Kompetenz sowie
- die Aktualisierung der pflegefachlichen Kompetenz (Pflegewissen, Pflegeorganisation).

Von der Gesamtstundenzahl sollen mindestens 20 % oder 150 Stunden in Präsenzphasen vermittelt worden sein. Die Voraussetzung ist auch durch den Abschluss eines betriebswirtschaftlichen, pflegewissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Studiums an einer Fachhochschule oder Universität erfüllt.

2.2.2.3.2 Übergangsregelung

Für Pflegefachkräfte, die eine Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen im Umfang von 460 Stunden vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgeschlossen oder begonnen haben, wird diese mit erfolgreichem Abschluss als gleichwertig anerkannt, auch wenn die Inhalte der Weiterbildung von denen in Nummer 2.2.2.3.1 abweichen.

2.2.2.4 Beschäftigungsverhältnis der verantwortlichen Pflegefachkraft

Die verantwortliche Pflegefachkraft muss in dieser Funktion in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig sein, soweit sie nicht Inhaber der Tagespflegeeinrichtung ist. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch erfüllt, sofern die verantwortliche Pflegefachkraft Eigentümer oder Gesellschafter der Tagespflegeeinrichtung ist und die Tätigkeitsschwerpunkte der Pflegedienstleitung sich auf die jeweilige Tagespflegeeinrichtung beziehen.

Ausgenommen von der Regelung sind Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Kirchenbeamte.

2.2.3 Fort- und Weiterbildung

Der Träger der Tagespflegeeinrichtung ist verpflichtet, die fachliche Qualität der Leitung und der Mitarbeiter entsprechend der individuellen Notwendigkeiten aufgrund von Einarbeitungskonzepten und durch nachweislich geplante funktions- oder aufgabenbezogene Fort- und Weiterbildung sicherzustellen. Deren Fachwissen ist regelmäßig zu aktualisieren; Fachliteratur ist zugänglich vorzuhalten.

2.3 Räumliche Voraussetzungen

Die Tagespflegeeinrichtungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- beschilderte, sicher zu erreichende und alten- und behindertengerechte Zugänge,
- direkte Zufahrt für Fahrzeuge,
- alten- und behindertengerechte Ausstattung,
- ein angemessenes Raumangebot einschließlich Ruhe- und Gemeinschaftsräumen,

um den Versorgungsauftrag erfüllen zu können.



Veröffentlicht am Donnerstag, 28. Februar 2013 BAnz AT 28.02.2013 B2 Seite 5 von 8

Tagespflegeeinrichtungen müssen ferner folgende Voraussetzungen erfüllen:

- eine Bewegungsmöglichkeit im Freien,
- eine Möglichkeit zur Erbringung von Heilmitteln.

Ruheräume sind so zu gestalten, dass die Bedürfnisse der Tagespflegegäste Berücksichtigung finden.

2.4 Weitere personelle Strukturanforderungen

2.4.1 Geeignete Kräfte

Die Tagespflegeeinrichtung hat zur Erfüllung der individuellen Erfordernisse der Tagespflegegäste im Rahmen der Pflege, sozialen Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) geeignete Kräfte entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation bereitzustellen.

Hilfskräfte und angelernte Kräfte werden nur unter der fachlichen Anleitung einer Fachkraft tätig.

2.5 Kooperationen mit anderen Leistungserbringern

Zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags können zugelassene Tagespflegeeinrichtungen mit anderen Leistungserbringern kooperieren. Die Kooperation kann auch der Ergänzung/Erweiterung des Leistungsangebots der Pflegeeinrichtung dienen, insbesondere zur Rehabilitation. Bei pflegerischen Leistungen darf nur mit zugelassenen Leistungserbringern (§ 72 SGB XI) kooperiert werden. Soweit eine Tagespflegeeinrichtung Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, bleibt die Verantwortung für die Leistungen und die Qualität bei der auftraggebenden Pflegeeinrichtung bestehen.

3 Prozessqualität

Im Rahmen der Prozessqualität hat die Tagespflegeeinrichtung zur Durchführung einer sozialen Betreuung und qualifizierten Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

3.1 Ablauforganisation der Pflege und Sozialen Betreuung

3.1.1 Tagespflegekonzept

Die Tagespflegeeinrichtung verfügt über ein Konzept, das pflege- bzw. sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sowie praktische Erfahrungen berücksichtigt und im Pflegeprozess umgesetzt wird.

3.1.2 Aufnahme und Eingewöhnung

Zur Vorbereitung der Aufnahme und Eingewöhnung eines zukünftigen Tagespflegegastes wird ihm und seinen Angehörigen ein Informations- bzw. Erstberatungsgespräch angeboten. Hierbei sollen u. a. der Hilfebedarf, die gewünschten bzw. notwendigen Versorgungsleistungen sowie die individuellen Gewohnheiten des zukünftigen Tagespflegegastes besprochen werden.

3.1.3 Pflegeplanung und -dokumentation

Die Tagespflegeeinrichtung fertigt aufgrund der durch das Aufnahmegespräch bzw. die Anamnese gewonnenen Erkenntnisse eine auf die Aufgaben der Tagespflege bezogene Pflegeplanung an.

Dabei ist die Abgrenzung der Leistungserbringung zu Leistungen anderer an der Pflege Beteiligter zu berücksichtigen. Die Pflegeplanung muss der Entwicklung des Pflegeprozesses entsprechend kontinuierlich aktualisiert werden.

Die Pflegedokumentation muss praxistauglich sein und sich am Pflegeprozess orientieren. Veränderungen sind aktuell (spätestens bis zum Ende des Versorgungstages) zu dokumentieren.

Die Anforderungen an die Pflegedokumentation müssen verhältnismäßig sein und dürfen für die Tagespflegeeinrichtung über ein vertretbares und wirtschaftliches Maß nicht hinausgehen.

Das Dokumentationssystem beinhaltet bezogen auf die Tagespflege zu den folgenden fünf Bereichen Aussagen. Innerhalb dieser Bereiche werden alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendigen Informationen im Rahmen des Pflegeprozesses erfasst und bereitgestellt.

Diese Bereiche sind:

- Stammdaten
- Pflegeanamnese/Informationssammlung inkl. Erfassung von pflegerelevanten Biografiedaten,
- Pflegeplanung,
- Pflegebericht,
- Leistungsnachweis.

Ziel der Pflegeplanung ist es, unter Einbeziehung des pflegebedürftigen Menschen seine Fähigkeiten, Ressourcen, Bedürfnisse und Pflegeprobleme zu identifizieren sowie Pflegeziele und Pflegemaßnahmen für die Tagespflegeeinrichtung zu vereinbaren.

Wenn Leistungen für den pflegebedürftigen Menschen erforderlich sind, von diesem aber nicht abgefragt werden, ist die Diskrepanz zwischen Hilfebedarf und abgefragten Leistungen in der Pflegedokumentation nachvollziehbar festzuhalten.

Das Dokumentationssystem ist in Abhängigkeit von bestehenden Pflegeproblemen im Rahmen der vereinbarten Leistungen gegebenenfalls zu erweitern.



Veröffentlicht am Donnerstag, 28. Februar 2013 BAnz AT 28.02.2013 B2 Seite 6 von 8

Die Tagespflegeeinrichtung handelt bei ärztlich verordneten/angeordneten Leistungen im Rahmen des ärztlichen Behandlungs- und Therapieplanes. Diese sind in der Pflegedokumentation zu dokumentieren.³

Die Tagespflegeeinrichtung hat die Pflegedokumentation nach der hier geltenden Regelung mindestens drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Leistungserbringung aufzubewahren.

3.1.4 Pflegeteams

Durch die Bildung überschaubarer Pflegeteams ist größtmögliche personelle Kontinuität sicherzustellen.

3.2 Unterkunft und Verpflegung

Der Träger der Tagespflegeeinrichtung ist verpflichtet, die Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) fachlich kompetent und bedarfsgerecht zu erbringen. Der Träger der Einrichtung stellt die fachliche Qualität der Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) den rechtlichen und fachlichen Anforderungen entsprechend sicher. Die Grundsätze zu den einzelnen nachfolgenden Bereichen sind in der Konzeption darzulegen.

3.2.1 Verpflegung

Das Speise- und Getränkeangebot soll altersgerecht, abwechslungsreich und vielseitig sein. Diätnahrungen sind bei Bedarf anzubieten. Die Darreichungsform der Speisen und Getränke ist auf die Situation des Tagespflegegastes individuell abgestimmt und unterstützt ihn in seiner Selbstständigkeit.

3.2.2 Reinigung der Räumlichkeiten

Unabhängig von der regelmäßig durchzuführenden Raumpflege (Grundreinigung, Unterhaltsreinigung) sind Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen (Sichtreinigung). Bei der Raumpflege ist auf den Tagesablauf der Tagespflegegäste Rücksicht zu nehmen, übliche Schlaf-, Essens- und Ruhezeiten dürfen nicht beeinträchtigt werden.

3.2.3 Gestaltung der Räumlichkeiten

Den Bedürfnissen der Tagespflegegäste nach räumlicher Orientierung, Wohnlichkeit und jahreszeitlicher Orientierung ist bei der alten- und behindertengerechten Gestaltung der Einrichtung Rechnung zu tragen.

3.2.4 Dokumentation

Die Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) sind gemäß den gesetzlichen Regelungen zu dokumentieren. Speise- und Reinigungspläne sind Bestandteil der Dokumentation.

3.3 Soziale Betreuung

Die soziale Betreuung soll dazu beitragen, die sozialen, seelischen und kognitiven Bedürfnisse des Tagespflegegastes zu befriedigen und die Möglichkeiten der persönlichen Lebensgestaltung zu unterstützen. Vorrangig ist dabei die Erhaltung bestehender, die Förderung neuer und der Ersatz verloren gegangener Beziehungen und Fähigkeiten. Aktivitäten der sozialen Betreuung sind ein Bestandteil der Tagesstrukturierung, die insbesondere für die Orientierung von dementiell erkrankten Tagespflegegästen einen unverzichtbaren Pflege- und Betreuungsrahmen bilden.

3.3.1 Integrierte soziale Betreuung

Integrierte soziale Betreuung bedingt eine dem Tagespflegegast zugewandte Grundhaltung der Mitarbeitenden. Diese stehen für Gespräche zur Verfügung und berücksichtigen die Wünsche und Anregungen der Tagespflegegäste, soweit dies im Rahmen des Ablaufs der Leistungserbringung möglich ist. Handlungsleitend ist hierbei der Bezug zur Lebensgeschichte, zu den Interessen und Neigungen sowie zu den vertrauten Gewohnheiten der Tagespflegegäste. Die integrierte soziale Betreuung unterstützt ein Klima, in dem die Tagespflegegäste sich geborgen und verstanden fühlen und die Gewissheit haben, dass sie sich jederzeit mit ihren Anliegen an die Mitarbeiter der Einrichtung wenden können und von dort Unterstützung und Akzeptanz z. B. bei der Trauerbewältigung oder in konfliktbehafteten Situationen erfahren.

3.3.2 Angebote der sozialen Betreuung

Neben der integrierten sozialen Betreuung bietet die Tagespflegeeinrichtung Angebote für Gruppen an. Die Tagespflegeeinrichtung ist Teil des Gemeinwesens und organisiert Aktivitäten im räumlichen und sozialen Umfeld der eigenen Einrichtung und öffnet sich für ehrenamtliche Mitarbeit.

Die Angebote der sozialen Betreuung sind eingebunden in die Planung des gesamten Leistungsprozesses und orientieren sich an den Tagespflegegästen. Dies bedeutet, dass bei der Planung und Durchführung der Angebote der sozialen Betreuung Wünsche, Bedürfnisse und Fähigkeiten der Tagespflegegäste unter Einbeziehung der Biografie berücksichtigt werden.

Für Tagespflegegäste mit Demenzerkrankungen sollen Angebote gemacht werden, die deren besondere Situation und Bedürfnisse berücksichtigen.

Gruppenangebote sind besonders geeignet, den Tagespflegegästen Anreize für abwechslungsreiche Aktivitäten zu geben, Vereinsamung zu begegnen und die Gemeinschaft zu fördern.

³ Sofern die Medikamentengabe bereits in der Häuslichkeit vorbereitet wurde (vorbereitete Tagesdosis), ist mit den Angehörigen zu besprechen, dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die Dosierung und das Medikament der ärztlichen Anordnung entsprechen. Dies ist zu dokumentieren.



Veröffentlicht am Donnerstag, 28. Februar 2013 BAnz AT 28.02.2013 B2 Seite 7 von 8

Für Tagespflegegäste, die aufgrund kognitiver Defizite, Einschränkungen in der Mobilität oder anderer Handicaps zeitweise nicht an Gruppenangeboten teilnehmen können, werden Einzelangebote (z. B. zur Beschäftigung, Kommunikation und Wahrnehmung) unterbreitet.

3.4 Kommunikation mit Angehörigen

Auf Wunsch werden Angehörige zu den Leistungen der Tagespflege beraten. Bei Tagespflegegästen, insbesondere bei Demenzkranken, die ihre Wünsche und Bedürfnisse nicht mehr adäquat selbst äußern können, ist eine enge Kommunikation der Tagespflegeeinrichtung mit den Angehörigen anzustreben, um eine angemessene Pflege, soziale Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) zu fördern.

3.5 Dienstplanung

Die Dienstplanung orientiert sich am Betreuungs- und Pflegebedarf der Tagespflegegäste. Sie erfolgt durch die jeweils Verantwortlichen.

3.6 Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen

Die Tagespflegeeinrichtung arbeitet zur Sicherung der Versorgung in Abstimmung mit den Angehörigen insbesondere mit

- dem behandelnden Arzt,
- Heilmittelerbringern,
- ambulanten Diensten,
- ambulanten Rehabilitationseinrichtungen und
- Krankenhäusern

zusammen.

4 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität beschreibt die Wirkung der Pflege, der sozialen Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) auf die Tagespflegegäste. Sie zeigt sich in dem im Rahmen der geplanten Pflege erreichten Pflegezustand der Tagespflegegäste sowie dem erreichten Grad an Wohlbefinden, Zufriedenheit und Unabhängigkeit, welches sich in ihrem Verhalten ausdrücken kann.

Das Ergebnis von Pflege, sozialer Betreuung und hauswirtschaftlicher Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) ist regelmäßig zu überprüfen. In der Pflegedokumentation ist nachvollziehbar und aktuell dargestellt, ob und inwieweit das geplante Ziel erreicht ist.

Merkmale für eine gute Qualität sind:4

- Die Durchführung der sozialen Betreuung und der Pflegeinterventionen ist erkennbar auf Wohlbefinden, Unabhängigkeit und Lebensqualität gerichtet.
- Dem Tagespflegegast sind keine k\u00f6rperlichen Sch\u00e4den (Sekund\u00e4rsch\u00e4den) entstanden.
- Bei Leistungen im Bereich der Ernährung/Flüssigkeitszufuhr werden die Bedürfnisse und der Bedarf des pflegebedürftigen Menschen berücksichtigt.
- Die einschlägigen Anforderungen an Hygiene und Sauberkeit sind eingehalten.
- Der Tagespflegegast entscheidet in den alltäglichen Verrichtungen selbst und wird in seiner Eigenständigkeit unterstützt.
- Die Intimsphäre der Tagespflegegäste ist berücksichtigt.
- Der Tagespflegegast hat unter Beachtung seiner F\u00e4higkeiten die notwendige Unterst\u00fctzung bei der Pflege und sozialen Betreuung erhalten.
- Der Tagespflegegast verfügt über die angemessene Unterstützung zur Erhaltung der Kommunikationsfähigkeit und zur Beteiligung an Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

5 Maßnahmen der Tagespflegeeinrichtung zur Qualitätssicherung

Der Träger der Tagespflegeeinrichtung ist im Rahmen seines Qualitätsmanagements dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt, durchgeführt und in ihrer Wirkung ständig überprüft werden. Er veranlasst die Einführung und Anwendung anerkannter Verfahrensstandards in der Pflege, sozialen Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung).

Der Träger soll sich ferner an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen.

⁴ Unter den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, diese Vereinbarung anzupassen, sobald pflegewissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über Indikatoren der Ergebnis- und Lebensqualität vorliegen. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, ob die seit Februar 2011 vorliegenden Ergebnisse des vom Bundesministerium für Gesundheit und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen Forschungsprojekts "Entwicklung und Erprobung von Instrumenten in der stationären Altenhilfe " auf die teilstationären Pflegeeinrichtungen übertragen werden können.



Veröffentlicht am Donnerstag, 28. Februar 2013 BAnz AT 28.02.2013 B2 Seite 8 von 8

Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung können sein:

- die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
- die Einsetzung eines Qualitätsbeauftragten,
- die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen,
- die Mitwirkung an Assessmentrunden,
- die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Pflege und Versorgung,
- interne Audits,
- externe Audits.

Die Tagespflegeeinrichtung hat die Durchführung von und die Beteiligung an Qualitätssicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und auf Anforderung der Landesverbände der Pflegekassen nachzuweisen.

6 Gemeinsame Konsultation

Zwischen den Pflegekassen, ihren Landesverbänden und dem Träger der Tagespflegeeinrichtung können Konsultationen über Qualitätsfragen vereinbart werden. Der Träger kann den Verband, dem er angehört, beteiligen.

7 Anforderungen an unabhängige Sachverständige und Prüfinstitutionen sowie an die methodische Verlässlichkeit von Zertifizierungs- und Prüfverfahren

Die Anforderungen an unabhängige Sachverständige und Prüfinstitutionen sowie an die methodische Verlässlichkeit von Zertifizierungs- und Prüfverfahren nach § 114 Absatz 4 SGB XI sind in der Anlage nach Ziffer 5 (ambulant) bzw. Ziffer 7 (stationär) der Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI in der ambulanten und stationären Pflege geregelt. Diese Anlage ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

8 Inkrafttreten, Kündigung

Die Vereinbarung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie gilt vom ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats. Sie kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Anlage nach Nummer 7 dieser Vereinbarung kann ganz oder teilweise gesondert von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

Die gekündigte Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vereinbarungspartner, unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Vereinbarung einzutreten.

Kommt eine neue Vereinbarung innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, kann jede Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 113b SGB XI anrufen.

Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung auch im ungekündigten Zustand einvernehmlich ändern.